



Brandenburg:
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3
D - 14480 Potsdam
Tel.: 0331 – 6485 0

Sachsen Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 02 / 2002

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

Juli 2002

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Kommunalrecht: Die Bekanntmachung Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung vom 15. Mai 2002
- Aus dem Steuerrecht: Änderung des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich erweiterter Anforderungen an die Rechnungslegung sowie der Umkehr der Steuerhaftung bei der Beauftragung ausländischer Unternehmen

Aus dem Kommunalrecht: Die Bekanntmachung Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung vom 15. Mai 2002

1. Einführung

Nachdem die Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) des Landes Brandenburg durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 4. September 2001 geändert wurde, erfolgte nunmehr auch eine Überarbeitung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

Die neue Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung vom 18. April 2002 wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 20 Seite 520 ff. vom 15. Mai 2002 bekannt gemacht. Nachfolgend soll zunächst auf bedeutsame Änderungen der Verwaltungsvorschrift eingegangen werden. Danach wird aufgezeigt werden, ob daraus Handlungsnotwendigkeiten bei der Behandlung von Projektfördermitteln abzuleiten sind.

2. Der Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift

Das Wesen der Verwaltungsvorschrift besteht darin, auf dem Verordnungstext aufzubauen. Wie in den allgemeinen Hinweisen in der Verwaltungsvorschrift selbst ausgeführt, genießt die Verwaltungsvorschrift eine norminterpretierende Funktion. Sie soll der Klärung rechtlicher Zweifelsfragen dienen und Entscheidungsmaßstäbe für eine sachgerechte Ermessensausübung vorgeben. Erklärtes Ziel ist dabei auch, eine weitgehendst einheitliche Verwaltungspraxis im Land Brandenburg zu gewährleisten.

3. Wesentliche Änderungen in der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung

a) Grundsätzliche Änderungen:

Grundlegend ist bei der neuen Verwaltungsvorschrift auffällig, dass der Umfang im Gegensatz zur alten Fassung stark abgenommen hat. Viele Punkte werden nunmehr nicht mehr in der Ausführlichkeit behandelt, wie es bislang der Fall war.

Dabei handelt es sich insbesondere um Regelungen in den Grundlagen des Eigenbetriebes wie beispielsweise die Aufgaben der Werkleitung gemäß § 5 EigV. Hier erfolgte eine starke Kürzung der textlichen Ausführungen, ohne jedoch die Zuständigkeiten generell anders zu regeln.

Inhaltlich werden hier kaum Veränderungen vorgenommen. Deshalb soll im Folgenden nur auf die wesentlichsten Änderungen in der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung eingegangen werden.

b) Erläuterungen zu § 11 EigV (Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit):

Im Informationsbrief Nummer 03 / 2001 wurden bereits die Änderungen zu § 11 der Eigenbetriebsverordnung erläutert und dargestellt. Nunmehr ist auch die Verwaltungsvorschrift zu diesem Punkt umfassend neu gestaltet worden.

Die wesentliche Änderung in der Eigenbetriebsverordnung liegt darin, dass die Umlagepflicht nicht mehr für Jahresfehlbeträge, sondern nur noch für Liquiditätsfehlbeträge besteht. Deshalb sind zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Ermittlung der Liquidität in Konkretisierung und Normierung der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Muster aufgestellt worden, nach denen die Periodenliquidität ermittelt wird.

Die vorgegebenen Berechnungen für die Bestimmung der Periodenliquidität dürften dahingehend zu verstehen sein, dass die Liquiditätsberechnung im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorzunehmen ist. Wie sich aus Nummer 15.5 lit. b) der Verwaltungsvorschrift ergibt, sind der Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität im Vorbericht zum Wirtschaftsplan auszuweisen.

In diesem Fall bestehen aber Probleme bei der Ermittlung des vorhandenen Geldvermögens zu Beginn des Planwirtschaftsjahres, da ein bestimmter Anfangsbetrag an vorhandenem Geldvermögen regelmäßig nicht festgestellt werden kann, wenn, wie es der Regelfall sein sollte, der Wirtschaftsplan vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres aufgestellt wird. Hier bedarf es einer sehr sorgfältigen und gewissenhaften Prognose, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Liquiditätsbetrag zu ermitteln.

c) Erläuterungen zu § 15 EigV (Wirtschaftsplan) i. V. m. § 18 EigV (Stellenübersicht):

Die Stellenpläne der Eigenbetriebe sind nach dem eindeutigen Wortlaut der Verwaltungsvorschrift nach den Anlagen der Stellenplanverordnung vom 23. Juni 1992 zu gliedern. Jedoch wurde die Stellenplanverordnung im Jahre 1999 aufgehoben. Durch den direkten Verweis auf die Geltung dieser Vorschrift ist sie auch nach deren Außerkrafttreten nur für Eigenbetriebe aber weiterhin verbindlich anzuwenden.

Für Aufgabenträger, die keine Eigenbetriebe sind, jedoch die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden haben (beispielsweise Zweckverbände), gilt hier für das Aufstellen der Stellenpläne im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern Nummer 10/2001 "Stellenplanverwaltungsvorschrift" vom 11. Oktober 2001.

d) Erläuterungen zu § 26 (Jahresabschlussprüfung) und § 27 EigV (Feststellung des Jahresabschlusses, Bekanntmachung):

§ 26 der Eigenbetriebsverordnung regelt die Jahresabschlussprüfung. Wurde in der bisherigen Verwaltungsvorschrift im Wesentlichen auf den Anwendungsbereich der Jahresabschlussprüfungsverordnung verwiesen, wird nunmehr eine detailliertere Darstellung gewählt. Jetzt sind die wichtigsten Vorgaben aus der Jahresabschlussprüfungsverordnung direkt in der Verwaltungsvorschrift benannt. Insbesondere wird dabei auf die Notwendigkeit eines Prüfberichtes, die notwendigen Inhalte sowie die Form des Prüfberichtes besonderes Augenmerk gelegt.

§ 27 der Eigenbetriebsverordnung bestimmt die Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses. Durch die Neufassung dieser Vorschrift durch die 1. Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung ist es notwendig auch die Verwaltungsvorschrift anzupassen. Im Wesentlichen hat nunmehr der Werkleiter den Jahresabschluss aufzustellen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen ist. Die notwendige Prüfung des aufgestellten Jahresabschlusses hat dann bis zum 30. September zu erfolgen, so dass hierfür 6 Monate veranschlagt sind. Inwieweit diese Vorgaben in Bezug auf die zeitliche Wichtung praktikabel sind, sei an dieser Stelle nur kurz erwähnt, denn die Jahresverbrauchsabrechnung im Bereich Trink- und Abwasser, welche den 31. Dezember zur Grundlage hat, wird regelmäßig erst im Februar des Folgejahres erstellt.

4. Die Ausführungen der Verwaltungsvorschrift zu § 23 EigV

a) Der Regelungsgehalt von § 23 EigV (Bilanz):

§ 23 EigV regelt die Modalitäten und Vorgaben für das Aufstellen der Bilanz im Rahmen des Jahresabschlusses. Dabei regelt Abs. 3 die bilanzielle Behandlung von Zuschüssen Dritter.

Nach dem Verordnungstext ist innerhalb der Zuschüsse zunächst zwischen Kapital- und Ertragszuschüssen zu unterteilen. Dabei gelten alle Zuschüsse der öffentlichen Hand als Kapitalzuschüsse, soweit der Zuwendungsgeber nicht etwas anderes bestimmt hat.

Wie bereits im Informationsbrief Nummer 03 / 2001 dargestellt, macht der Fördermittelgeber bei der Förderung von öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen hiervon Gebrauch, um den der Fördermittelrichtlinie zugrunde liegenden Zuwendungszweck zu erreichen.

Insoweit handelt es sich bei den hier ausgereichten Fördermitteln um Investitionszuschüsse, die bilanziell nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entweder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen oder zunächst passiviert und dann erfolgswirksam (über die Nutzungsdauer des Anlagegutes) aufgelöst werden können.

Nunmehr stellt sich die Frage, ob die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung Anlass gibt, die vorgenannte Handhabung zu ändern.

b) Die Aussagen im Einzelnen:

Bezüglich der Behandlung von Zuwendungen der öffentlichen Hand verweist die Verwaltungsvorschrift zunächst zutreffend darauf, dass Kapitalzuschüsse dem Eigenkapital zuzuführen sind. Problematisch könnten sich jedoch die Ausführungen zu Zuschüssen der öffentlichen Hand darstellen, welche ausdrücklich als Ertragszuschüsse ausgewiesen werden.

Die Eigenbetriebsverordnung differenziert bei den Ertragszuschüssen nicht danach, ob diese von der öffentlichen Hand gewährt wurden oder ob diese auf einem anderen Wege dem Eigenbetrieb zugeführt wurden. Es wird für die bilanzielle Behandlung der Ertragszuschüsse vorgesehen, dass entweder ein Abzug von den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder eine Passivierung mit anschließender ertragswirksamer Auflösung vorgenommen werden kann. Dem Eigenbetrieb wird damit ein Wahlrecht eingeräumt, von dem er bei allen Ertragszuschüssen Gebrauch machen kann.

Im Gegensatz dazu differenziert die Verwaltungsvorschrift augenscheinlich zur Eigenbetriebsverordnung innerhalb der Ertragszuschüsse.

Dabei wird die Aussage getroffen, dass nur die Zuschüsse Nutzungsberechtigter in der oben beschriebenen Weise (Wahlrecht) bilanziell behandelt werden dürfen. Nur für derartige Ertragszuschüsse soll deshalb das in der Eigenbetriebsverordnung statuierte Wahlrecht Anwendung finden.

Für die Ertragszuschüsse der öffentlichen Hand wird eine neue, neben dem Wahlrecht der Eigenbetriebsverordnung statuierte Behandlung der öffentlichen Zuschüsse vorgegeben. Hier wird bestimmt, dass vom Fördermittelgeber ausdrücklich als Ertragszuschüsse ausgewiesene Beträge in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige betriebliche Erträge zu verbuchen sind. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Abweichung zum Text der Eigenbetriebsverordnung wird nicht gegeben.

c) Besteht eine Handlungsnotwendigkeit?

Mit der Verwaltungsvorschrift wird zunächst anerkannt, dass nicht alle Zuschüsse der öffentlichen Hand als Kapitalzuschüsse dem Eigenkapital zuzuführen sind. Neben der reinen Qualifikation als Zuschuss der öffentlichen Hand kommt es unter anderem auch auf die dem Zuschuss zugrunde liegende Zuwendungsvorschrift an.

Das Abweichen von dem in der Eigenbetriebsverordnung vorgesehenen Wahlrecht könnte den in der jeweiligen Zuwendungsrichtlinie liegenden Zweck der Entlastung der Abgabepflichtigen wieder zunichte machen.

Soweit auf den ersten Blick eine augenscheinliche Abweichung zwischen Eigenbetriebsverordnung und Verwaltungsvorschrift vorliegt, kann dies nicht beabsichtigt gewesen sein. Insoweit dürfte die gewählte Formulierung dahingehend zu verstehen sein, dass die entsprechend dem eingeräumten Wahlrecht erfolgswirksam über die Nutzungsdauer des Anlagegutes jährlich aufgelösten Passivierungsbeträge in die Gewinn- und Verlustrechnung einzubuchen sind.

Würde man nicht in vorbeschriebener Art verfahren, ergeben sich Folgen, die so nicht gewollt sein können. Insbesondere im steuerpflichtigen Trinkwasserbereich dürfte bei einer vollständigen Einstellung der ausgereichten Fördermittel in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresgewinn entstehen, der durch die Aufgabenträger zu versteuern wäre. Damit würden Mittel aus dem Landeshaushalt in den Bundeshaushalt fließen, ohne dass die Landesfördermittel den abgabepflichtigen Bürgern und dem Land selbst zu Gute kommen würden.

Insofern schafft die Verwaltungsvorschrift Unklarheiten, die in der Eigenbetriebsverordnung nicht bestehen. Deshalb können die vorbezeichneten Ausführungen in der praktischen Anwendung hinten anstehen, da bereits aus dem Charakter der Verwaltungsvorschrift kein Handlungsbedarf entsteht. Sie dient in erster Linie der Klärung rechtlicher Zweifelsfragen und der Festlegung von Entscheidungsmaßstäben für die Ermessensausübung. Da kein derartiger Zweifelsfall vorliegt, weil die Handhabung des Sachverhaltes sich eindeutig aus der Eigenbetriebsverordnung ergibt, bleibt für eine direkte Anwendung kein Raum. Somit besteht aus der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Aus dem Steuerrecht: Änderung des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich erweiterter Anforderungen an die Rechnungslegung sowie der Umkehr der Steuerhaftung bei der Beauftragung ausländischer Unternehmen

1. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes ab dem 01.07.2002 hinsichtlich erweiterter Anforderungen an die Rechnungslegung

Mit Inkrafttreten des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes wurde in § 14 Abs. 1a UStG der Katalog der Angaben, die in eine Rechnung aufzunehmen sind, erweitert.

Neben den bisher notwendigen Angaben von Name und Anschrift des leistenden Unternehmens, Name und Anschrift des Empfängers, Menge und Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. Art der Leistung, Zeitpunkt der Lieferung / Leistung, Entgelt (Netto) sowie Steuerbetrag muss ab 01.07.2002 die Steuernummer des leistenden Unternehmens auf der Rechnung ausgewiesen sein.

Auch auf einer Gutschrift, die unter bestimmten Voraussetzungen als Rechnung gilt, ist die Steuernummer des Gutschriftempfängers (Beauftragter) anzugeben.

Bei eingehenden Rechnungen ist darauf zu achten, dass diese, soweit sie nach dem 30.06.2002 erstellt worden sind, ebenfalls die Steuernummer des leistenden Unternehmens ausweisen.

Das Fehlen der Steuernummer auf einer Rechnung führt zwar derzeit noch nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs, dies ändert sich jedoch ab dem 01.01.2004, wenn die EG-Richtlinie übernommen wird. Dann ist die Angabe der Steuernummer auf einer Rechnung zwingende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

2. Umkehrung der Steuerhaftung im Leistungsverkehr mit ausländischen Unternehmen infolge der Änderung des Umsatzsteuergesetzes seit dem 01.01.2002

Mit Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 2001 (StÄndG) am 30.11.2001 ergeben sich seit dem 01.01.2002 für inländische Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Werklieferungen oder sonstige Leistungen ausländischer Unternehmen empfangen, einschneidende Änderungen.

Da diese Änderung durch die Einführung der Abzugssteuer im Baugewerbe untergegangen sein könnte, sollen im Folgenden die wichtigsten Sachverhalte kurz erläutert werden.

Seit 01.01.2002 müssen unter Wegfall des Abzugsverfahrens nach § 18 Abs. 8 UStG und §§ 51 ff. UStDV inländische Leistungsempfänger, soweit der Leistungsort in Deutschland liegt, die Umsatzsteuer anstelle des ausländischen Unternehmens an das Finanzamt abführen.

Es erfolgte also eine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf den inländischen Leistungsempfänger gegenüber dem Finanzamt (reverse-charge-System). Das neu eingeführte System geht nun also von einer Sollbesteuerung aus, d. h. die Steuer entsteht grundsätzlich mit Rechnungsausstellung, spätestens mit Ablauf des der Leistung folgenden Kalendermonats (Ausnahme: Teilleistungen).

Auf der Rechnung des Leistenden muss zukünftig ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermerkt sein. Er darf außerdem in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer mehr ausweisen.

Der Leistungsempfänger zahlt den ihm in Rechnung gestellten Nettobetrag an den leistenden Unternehmer. Er muss auf diesen Nettobetrag die Umsatzsteuer selbst berechnen und im Rahmen des Voranmeldeverfahrens zusätzlich an das für ihn zuständige Finanzamt abführen. In derselben Voranmeldung kann er die geschuldete Steuer als Vorsteuer geltend machen, sofern er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Durch die Einführung des reverse-charge-Systems besteht die Notwendigkeit, die Buchhaltung an die Neuregelung anzupassen. Die betreffenden Umsätze müssen auf gesonderten Konten, unter Aufzeichnung der Angabe des Namens des leistenden Unternehmers, dessen Leistung, der Bemessungsgrundlage, der darauf entfallenden Steuer sowie des Zeitpunktes der Vereinnahmung des Entgelts, erfasst werden.